Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft B Besonderer Teil und C Schlussbestimmungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Elektrotechnik – Elektronische Systeme und Management (ELWM) Abschluss: Master of Engineering vom # Version 5 gültig ab dem 01.09.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am # die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den weiterbildenden Masterstudiengang Elektrotechnik – Elektronische Systeme und Management Abschluss: Master of Engineering beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-ELWM Berufsbegleitender Studiengang, Regelstudienzeit
§ 41-ELWM Aufbau des Studiengangs
§ 42-ELWM Studien- und Prüfungsleistungen
§ 43-ELWM nicht belegt
§ 44-ELWM Master-Thesis
§ 45-ELWM Akademischer Grad
§ 46-ELWM Tabellen zum Studiengang
§ 47-ELWM nicht belegt
§ 48-ELWM nicht belegt
§ 49-ELWM nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-ELWM Inkrafttreten
§ 51-ELWM Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-ELWM Berufsbegleitender Studiengang, Regelstudienzeit

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang wird berufsbegleitend angeboten. Abweichend von §3 Abs. 4 SPO Teil A werden in der Regel pro Semester 15 Credit Points (CP) bzw. 30 CP pro Studienjahr vergeben.

(2) Die Regelstudienzeit im Studiengang Elektrotechnik – Elektronische Systeme und Management beträgt 6 Semester.

§ 41-ELWM Aufbau des Studiengangs

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS beträgt 90 CP. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Module ergeben sich aus den Tabellen (Studienverlaufsplan).

(2) Das Studium des Masterstudiengangs umfasst die Module der Lehrplansemester (Tabelle 1). Die Fächer des Masterstudiums und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 2.

§ 42-ELWM Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungen, muss jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen für die Modulnote erfolgt anhand der CP.

(2) Bilden mehrere Module ein Fach, muss jedes Modul des Faches jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

(3) Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in Tabelle 1 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn von der Dozentin bzw. vom Dozenten bekannt gegeben.

(4) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-ELWM Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent bzw. die Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

(5) Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 43-ELWM - nicht belegt

§ 44-ELWM Master-Thesis

Die Master-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer Master-Thesis und Abschlussprüfung noch maximal 12 CP des Masterstudiums fehlen.

§ 45-ELWM Akademischer Grad

Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Master of Engineering“ verliehen (M.Eng.).

§ 46-ELWM Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in Tabelle 1:

1. Spalte EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.)

2. Spalte Name des Moduls (Modul)

3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)

4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)

5. Spalte Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS

6. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)

7. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-ELWM.

8. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-ELWM.

9. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

7., 8. und 9. Spalte und § 42 Abs. 3-ELWM
Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden:

Schriftliche Prüfungen

Kl	= Klausur
OBP	= Open-Book-Prüfung
St	= Studienarbeit
TKH	= Take-Home-Exam

Mündliche Prüfungen

MP	= Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)
Re	= Referat

Praktische Prüfungen

PA	Projektarbeit
PF	Portfolio
LA	Laborarbeit

Nur als Prüfungsleistung (PL): MT = Master-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+Kl“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.
„MPo.Kl“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung
Tf = Terminfach
F = Fach
Wpf = Wahlpflichtfach

Masterstudiengang Elektrotechnik - Elektronische Systeme und Management						Abschluss: Master of Engineering			Tabelle 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Modul	Sem.	SWS	CP	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
ELWM110	Sensorik und IoT-Technologien	1	4	6				MP/20 o. Kl/120	
ELWM120	Leistungselektronik und elektrische Antriebssysteme	1	4	6				MP/20 o. Kl/120	
Summen	Semester 1		8	12				2	
ELWM210	Robotik	2	4	6		La/1S		MP/20 o. Kl/120	
ELWM220	Radarsysteme	2	4	6				MP/20 o. Kl/90	
ELWM230	Projektarbeit I	2		6			PA/2S	MP/20	
Summen	Semester 2		8	18				3	
ELWM310	Machine Learning im Qualitätsmanagement	3	4	6				MP/20 o. Kl/180	
ELWM320	Management	3	4	6				MP/20 o. Kl/90	
Summen	Semester 3		8	12				2	
ELWM410	Optimale Regel- und Schätzverfahren	4	4	6				MP/20 o. Kl/120	
ELWM420	Leadership	4	4	6				MP/20 o. Kl/90	
ELWM430	Projektarbeit II	4		6			PA/2S	MP/20	
Summen	Semester 4		8	18				3	
ELWM510	Master-Thesis	5/6		24	§ 44			MT/12M	
ELWM520	Abschlussprüfung	5/6		6	ELWM 510			(Re/20 + MP/20)	
Summen	Semester 5/6			30				3	
Summen	Studium		32	90					

Masterstudiengang Elektrotechnik - Elektronische Systeme und Management			Abschluss: Master of Engineering		Tabelle 2
Masterprüfung					
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	Gewichtung innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
ELWMF01	Sensorik und IoT-Technologien	Sensorik und IoT-Technologien	1	1	
ELWMF02	Leistungselektronik und elektrische Antriebssysteme	Leistungselektronik und elektrische Antriebssysteme	1	1	
ELWMF03	Robotik	Robotik	1	1	
ELWMF04	Radarsysteme	Radarsysteme	1	1	
ELWMF05	Projektarbeit I	Projektarbeit I	1	1	
ELWMF06	Machine Learning im Qualitätsmanagement	Machine Learning im Qualitätsmanagement	1	1	
ELWMF07	Management	Management	1	1	
ELWMF08	Optimale Regel- und Schätzverfahren	Optimale Regel- und Schätzverfahren	1	1	
ELWMF09	Leadership	Leadership	1	1	
ELWMF10	Projektarbeit II	Projektarbeit II	1	1	
ELWMF11	Master-Thesis	Master-Thesis	1	4	
ELWMF12	Abschlussprüfung	Abschlussprüfung	1	1	

§ 47-ELWM nicht belegt

§ 48-ELWM nicht belegt

§ 49-ELWM nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-ELWM Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik – Elektronische Systeme und Management vom 08.12.2021, Version 4 außer Kraft.

§ 51-ELWM Übergangsregelung

Studierende, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Version der Studien- und Prüfungsordnung bereits nach Version 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren, wechseln mit Inkrafttreten der Version 5 alle in die Version 5. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden vollumfänglich anerkannt.

Karlsruhe, den #

Die Rektorin

Rektorin Prof. Dr. Rose Marie Beck

In den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht am: #